

3/08

Gültig ab 30.09.2009

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Verkehrsflächen und Anlagen vom 05. Juli 2000 (Gefahrenabwehrverordnung) in der Fassung der 4. Änderungssatzung

Lfd. Nr.	Datum	Fundstelle Amtsblatt	Beschluss-Nr.	Änderungen
0	05.07.2000	Nr. 14/2000 S. 7 – 9	3299/2000	
1	25.10.2000	Nr. 22/2000 S. 7 – 8 Karte 12 - 13	3415/2000	§ 7 Abs. 2 – neu gefasst
2	12.09.2001	Nr. 19/2001 S. 2	3503/2001	§ 7 Abs. 2 – ergänzt § 13 – neu gefasst
3	19.03.2003	Nr. 06/2003 S. 2 - 3	3832/2003	§ 10 Nr. 4 und 5 – neu gefasst; Nr. 6 - neu eingefügt
4	30.09.2009	Nr. 21/2009 S. 7	B-5098/2009	§ 9 - weggefallen

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 26 Abs. 1 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266) und des § 3 Abs. 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehV) vom 12. Juni 1998 (GVBl. II S. 418) sowie des § 10 Abs. 4 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) in der Fassung vom 22. Juli 1999 (GVBl. I S. 386) und des § 3 der Verordnung über die Sperrzeit (Sperrzeitverordnung - SperrzV) vom 30. November 1993 (GVBl. II S. 768) wird vom Bürgermeister der Stadt Luckenwalde als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 04. Juli 2000 für das Gebiet der Stadt Luckenwalde folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 3 Verunreinigungsverbot
- § 4 Benutzung von Papierkörben und Sammelbehältern
- § 5 Schutzvorkehrungen an Grundstücken
- § 6 Nutzung von Kinderspiel- und Bolzplätzen
- § 7 Mitführen von Tieren
- § 8 Abstellen, Reinigung und in Stand setzen von Fahrzeugen
- § 9 (weggefallen)
- § 10 Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe
- § 11 Ausnahmen zur Sperrzeit
- § 12 Ausnahmen im Einzelfall
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 In-Kraft-Treten, Aufhebung von Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen (Verkehrsflächen).

- (2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere:
- a) Fahrbahnen, Wege, Plätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Unterführungen, Dämme, Rinnen, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Park-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Bushaltestellen, Buchten, Geh- und Radwege, Flächen sonstiger Zweckbestimmungen, die mit der Benutzung und Einrichtung der Straße im Zusammenhang stehen (z. B. verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerzonen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind);
 - b) Begrünungen, Beete und Zierbrunnenanlagen im Straßenbereich.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle Grünflächen, Waldungen und Gewässer, die der Allgemeinheit zur Benutzung freistehen oder zugänglich sind. Zu den Anlagen gehören insbesondere:
- a) Park- und Grünanlagen, Waldungen, Uferwanderwege, Kinderspiel- und Bolzplätze, Sportanlagen, Bäder, Kleingartenanlagen, sonstige Erholungs- und Freizeitanlagen, Friedhöfe;
 - b) Wasserbecken und Brunnen;
 - c) Seen, Teiche und alle sonstigen Wasserflächen sowie Bach- und Flussläufe nebst Böschungen und Ufern.
- (4) Als Anlagen gelten auch:
- a) alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Ruhebänke, Fernsprech-, Wetterschutz-, Toiletten- und ähnliche Einrichtungen;
 - b) Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln und -säulen, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Katastrophenschutz-, Baustellen-, Kanalisations-, Entwässerungs- und andere Entsorgungseinrichtungen sowie Straßen- und Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen, Schaltkästen und Wartehallen.

§ 2

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Verkehrsflächen und Anlagen dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und bei fehlender oder zweifelhafter Zweckbestimmung in der üblichen Weise genutzt werden.
- (2) Park- und Grünanlagen sowie sonstige Erholungs- und Freizeitanlagen, mit Ausnahme der Flächen, deren Betreten ausdrücklich oder nach ihrer Bestimmung erlaubt ist, dürfen von Unberechtigten außerhalb der Wege nicht betreten werden.
- (3) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen befindliche Ausstattungsgegenstände (z. B. Bänke, Papierkörbe, Spiel- und Sportgeräte) dürfen nur bestimmungsgemäß genutzt werden.
- (4) Im öffentlichen Verkehrsbereich gelegene Keller- und Versorgungsschächte müssen mit festen Abdeckungen versehen sein. Sie sind so anzubringen und zu erhalten, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht.
- (5) Hydranten, Kontrollschächte, Grundwassermessbrunnen, Gasabsperrearmaturen, Einläufe von Straßenkanälen, Einstiege und Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die dazu gehörenden Hinweisschilder dürfen nicht verdeckt werden.

(6) Untersagt ist:

- a) auf Verkehrsflächen und in Anlagen unbefugt Bäume, Sträucher und andere Pflanzen einzupflanzen, aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken, deren Bestand zu gefährden oder sonst wie zu verändern;
- b) auf Verkehrsflächen und in Anlagen aufgestellte Gegenstände (z. B. Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder) unbefugt zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder zu bekleben bzw. Gegenstände als Sperrvorrichtungen bzw. Begrenzungselemente aufzustellen oder zu errichten;
- c) Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
- d) jedes Verhalten, das andere Personen in der berechtigten Benutzung mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindern oder nicht unerheblich beeinträchtigen kann, z. B. durch Genuss von Alkohol und Rauschmitteln, Trunkenheit, aggressives Betteln, Urinieren;
- e) auf Verkehrsflächen und in Anlagen zu nächtigen, Campingfahrzeuge oder Zelte aufzustellen oder zu benutzen;
- f) auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Feuer anzuzünden oder Grillgeräte zu gebrauchen;
- g) gewerbliche Betätigungen in Anlagen, vor öffentlichen Gebäuden (z. B. vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen) oder im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben.

§ 3**Verunreinigungsverbot**

- (1) Jede Verunreinigung von Verkehrsflächen oder Anlagen über das übliche Maß hinaus ist untersagt.

Unzulässig sind insbesondere:

- a) der Transport von Flugasche, Flugsand, Erdaushub oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind;
- b) das Beschriften, Bemalen, Besprühen, Bekleben, Beschmieren von Verkehrsflächen oder Anlagen;
- c) das Anbringen von Plakaten und Anschlägen an Bäumen, Licht- und Straßenmasten, Verkehrseinrichtungen, Schaltkästen sowie das Aufstellen von Plakatständern und anderen Werbemitteln jeder Art.
Für Wahlen gelten die gesonderten landesrechtlichen Vorschriften.

- (2) Hat jemand Verkehrsflächen oder Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.

§ 4

Benutzung von Papierkörben und Sammelbehältern

- (1) Papierkörbe, die auf Verkehrsflächen und in Anlagen aufgestellt sind, dürfen nicht mit im Haushalt anfallenden Müll sowie gewerblichen Abfällen gefüllt werden.
- (2) Das Einwerfen von Altglas und Papier in die Sammelbehälter ist nur montags bis sonnabends in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr gestattet.

§ 5

Schutzvorkehrungen an Grundstücken

- (1) Grundstückseinfriedungen müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass angrenzende Verkehrsflächen oder Anlagen ohne eine Gefahr für Personen oder Sachen benutzt werden können. Insbesondere darf Stacheldraht an Einfriedungen und Grundstücken zur Straße hin nur innenseitig angeschlagen werden, so dass eine Verletzung von Passanten ausgeschlossen ist. Außenseitig ist zusätzlich glatter Draht anzubringen. Auf Einfriedungen an Straßen, die niedriger als 1,50 m sind, dürfen keine spitzen oder scharfkantigen Gegenstände angebracht sein.
- (2) Hecken und ähnliche Einfriedungen dürfen nicht in die Straße hineinragen. Bäume, Äste und Zweige müssen über Gehwege und Radfahrwege mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen mindestens 4,50 m vom Erdboden entfernt gehalten werden. Einzäunungen und Anpflanzungen jeder Art an Straßen- oder Wegekreuzungen, -einmündungen und -kurven sind entweder durchsichtig oder so niedrig zu halten, dass durch sie der Straßenverkehr nicht behindert wird.
- (3) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Gebäudeeigentümern oder den Inhabern der tatsächlichen Gewalt oder Sachherrschaft zu entfernen, wenn Personen oder Sachen dadurch gefährdet werden können.

§ 6

Nutzung von Kinderspiel- und Bolzplätzen

- (1) Kinderspiel- und Bolzplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern und deren Begleitpersonen. Tiere dürfen nicht mitgeführt werden.
- (2) Das Befahren der Kinderspiel- und Bolzplätze mit Fahrrädern und Mopeds ist untersagt.
- (3) Die Benutzung der Spiel- und Bolzplätze geschieht auf eigene Gefahr.

§ 7

Mitführen von Tieren

- (1) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass diese nicht die Verkehrsfläche oder Anlage verunreinigen oder beschädigen, um eine Gefahr für Passanten auszuschließen. Diese Personen sind verpflichtet, die von ihren Tieren verursachten Verunreinigungen oder Beschädigungen der Verkehrsfläche oder Anlage unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Hunde dürfen in den näher bezeichneten Gebieten in der Stadt Luckenwalde einschließlich der Ortsteile (Anlage 1 bis 3) sowie auf der Fahrradstraße (Skaterbahn), allen Radwegen und gemeinsamen Rad- und Gehwegen nur angeleint geführt werden. Die Leine muss reißfest

sein und darf ein Höchstmaß von zwei Metern nicht überschreiten.
Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, wie die der Hundehalterverordnung und des Landeswaldgesetzes oder privatrechtliche Vorschriften, bleiben von dieser Vorschrift unberührt.

§ 8

Abstellen, Reinigung und in Stand setzen von Fahrzeugen

- (1) Das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen, insbesondere das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öligem Gegenständen sowie die Vornahme eines Ölwechsels, sind verboten.
- (2) Es ist untersagt, Fahrzeuge und Anhänger auf Straßen und in den Anlagen zu reparieren bzw. auszubessern. Kleinstreparaturen und Reparaturen zur Beseitigung unvorhergesehener Pannen, die ein Liegenbleiben des Fahrzeuges verursachen, sind jedoch zulässig.
- (3) Das Waschen und Abspülen von Fahrzeugen mit Wasser an Wasserläufen oder stehenden Gewässern ist verboten.

§ 9

Nummerierung von Wohn- bzw. Geschäftsgrundstücken

aufgehoben

§ 10

Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe

Von dem Verbot von Betätigungen gemäß § 10 Abs. 1 Landesimmissionsschutzgesetz, die die Nachtruhe (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden nachfolgende Ausnahmen allgemein zugelassen:

1. für die Nacht vom 31. Dezember bis zum 01. Januar bis 04:00 Uhr im gesamten Stadtgebiet;
2. für das Turmfest in der Innenstadt (Fußgängerzone, Marktplatz einschließlich Parkplatz Rathaus) und für die Ortsteilfeste (Dorffeste) in Frankenfelde und Kolzenburg jeweils einmal im Jahr für die Nächte:
 - von Freitag auf Sonnabend bis 02:00 Uhr
 - von Sonnabend auf Sonntag bis 02:00 Uhr
3. für das Schützenfest einmal im Jahr auf der Festwiese am Stadtpark für die Nächte:
 - von Freitag auf Sonnabend bis 02:00 Uhr
 - von Sonnabend auf Sonntag bis 02:00 Uhr
4. höchstens 4 Veranstaltungen mit musikalischer Begleitung oder musikalischen Inhalten (Konzerte o. ä.) im „Werner-Seelenbinder-Stadion“, davon höchstens 2 Veranstaltungen im Monat
 - von Sonnabend auf Sonntag bis höchstens 02:00 Uhr
5. höchstens 2 Veranstaltungen mit musikalischer Begleitung oder musikalischen Inhalten (Konzerte o. ä.) am Standort „BMX-Trail“ (Teichwiesenweg), davon höchstens 1 Veranstaltung im Monat – von Sonnabend auf Sonntag bis höchstens 02:00 Uhr

- 6 höchstens 4 Veranstaltungen mit musikalischer Begleitung oder musikalischen Inhalten (Konzerte o. ä.) im „Ernst-Kloß-Stadion“, davon höchstens 2 Veranstaltungen im Monat
- von Sonnabend auf Sonntag bis höchstens 02:00 Uhr

§ 11 Ausnahmen zur Sperrzeit

Von der Sperrzeit für Freiflächen von Schank- und Speisewirtschaften gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Sperrzeit werden in Verbindung mit § 3 nachfolgende Ausnahmen zugelassen:

Für die Nächte zum 1. Mai, zum 2. Mai und zum 3. Oktober beginnt die Sperrzeit um 2.00 Uhr und endet um 7.00 Uhr.

§ 12 Ausnahmen im Einzelfall

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Bürgermeister auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Die Ausnahmen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 2;
2. das Verunreinigungsverbot gemäß § 3;
3. die Verbote gemäß § 4 Abs. 2;
4. die Schutzvorkehrungen an Grundstücken gemäß § 5;
5. die Verbote hinsichtlich der Nutzung von Kinderspiel- und Bolzplätzen gemäß § 6 Abs. 1 und 2;
6. die Bestimmungen über das Mitführen von Tieren gemäß § 7;
7. das Abstell- und Instandsetzungsverbot oder Reinigungsverbot von Kraftfahrzeugen gemäß § 8;
8. die Hausnummerierungspflicht gemäß § 9 der Verordnung verletzt.

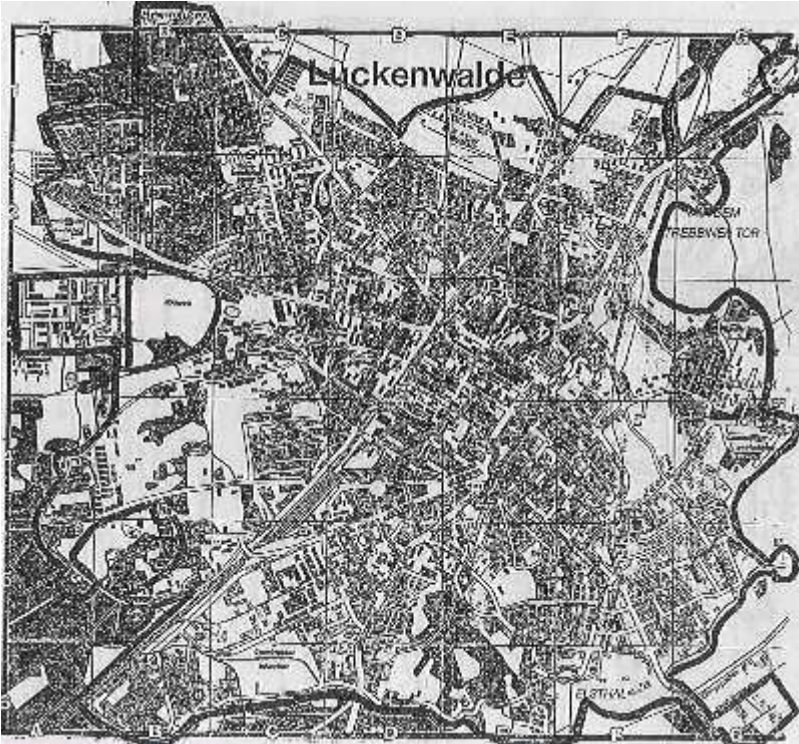
Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße in Höhe nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Bußgeld bedroht sind.

§ 14 In-Kraft-Treten, Aufhebung von Vorschriften

Diese 4. Änderungsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anlagen 1 bis 3

Anlage 1



Anlage 2



Anlage 3

